

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00028 vom 19. Dezember 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2013.00028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2013.00028)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00028 du 19 décembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2013.00028 del 19 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Juli 2007 aus, die sie per 30. April 2008 bei einem Invaliditätsgrad von 26 % einstellte (Urk. 10/36, Urk. 10/42).

Die Tätigkeit als Lastwagenchauffeur hatte der Versicherte neben der Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zeitweise in einem zirka 50%igen Pensum ausgeübt (Urk. 10/66/15). Von April bis Ende Dezember 2010 arbeitete der Versicherte neben der Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb als Taxifahrer (Aushilfe) in einem zirka 30-50%igen Pensum (Urk. 10/48/4, Urk. 10/66/15).

Am 21. Juli 2011 meldete sich der Versicherte mit der Begründung einer Neuropathie erneut bei der IV zum Leistungsbezug an (Urk. 10/48).

Am 27. Juli 2011 erlitt er einen Auffahrunfall, woraufhin er vorübergehend unter Beschwerden an der Brustwirbelsäule (BWS), Ohrgeräuschen und psychischen Beschwerden litt (Urk. 7/32, Urk. 7/20 S. 1, Urk. 10/66/17). Die IV-Stelle holte unter anderem das interdisziplinäre Gutachten der MEDAS vom 10. Januar 2013 ein (Urk. 10/66). Mit Verfügung vom 12. April 2013 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab (Urk. 10/72).

### **E. 1.1**

Nach Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) können Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und die das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, bei einem Krankenversicherer eine Taggeldversicherung abschliessen. Die Taggeldversicherung kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden (Art. 67 Abs. 3 KVG).

### **E. 1.2**

Nach Art. 72 Abs. 1 KVG vereinbart der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer das versicherte Taggeld. Sie können die Deckung auf Krankheit und Mutterschaft beschränken. Der Taggeldanspruch entsteht, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG) ist. Ist nichts anderes vereinbart, so entsteht der Anspruch am dritten Tag nach der Erkrankung. Der Leistungsbeginn kann gegen eine entsprechende Herabsetzung der Prämie aufgeschoben werden. Wird für den Anspruch auf Taggeld eine Wartezeit vereinbart, während welcher der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, so kann die Mindestbezugsdauer des Taggeldes um diese Frist verkürzt werden (Art. 72 Abs. 2 KVG). Das Taggeld ist für eine oder mehrere Erkrankungen während mindestens 720 Tagen

innerhalb von 900 Tagen zu leisten. Art. 67 ATSG ist nicht anwendbar ( Art. 72 Abs. 3 KVG). Nach Art. 72 Abs. 4 KVG wird bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend gekürztes Taggeld während der in Absatz 3 vorgesehenen Dauer geleistet. Der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit bleibt erhalten.

### **E. 1.3**

.4

Ist ein Berufswechsel angezeigt, so gesteht die Rechtsprechung der versicherten Person zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse und zur Stellensuche eine Übergangsfrist zu, während welcher das bisherige Krankentaggeld geschuldet bleibt. In der Regel wird eine Frist von drei bis fünf Monaten als angemessen betrachtet. Die Anpassungszeit beginnt mit der Aufforderung des Taggeldversicherers zum Berufswechsel (BGE 114 V 281 E. 5b ; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes K 224/05

vom 29. März 2007 E. 3.3 mit Hinweisen ). 1. 4

### **E. 1.4**

.2

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche berufliche Neueingliederung von einem Versicherten im Rahmen seiner Pflicht zur Schadenminderung verlangt werden kann, entscheidet sich nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit, der einen Teilgehalt des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV) darstellt. Vom Versicherten kann nur eine berufliche Umstellung verlangt werden, die ihm unter Berücksichtigung der gesamten objektiven (Arbeitsmarktsituation) und subjektiven (wie verbliebene Leistungsfähigkeit, Alter, berufliche Stellung, familiäre Verhältnisse und die entsprechend grössere oder geringere Flexibilität hinsichtlich des Wohn- und Arbeitsortes) Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar ist. Dabei sind die Anforderungen an die Schadenminderung strenger, je weitergehend die Sozialversicherung in Anspruch genommen wird ( Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes K 224/05 vom 29. März 2007 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Der Zweck der freiwilligen Taggeldversicherung nach Art. 67 ff. KVG ist die Deckung des durch den eingetretenen Versicherungsfall (Krankheit, Unfall oder Mutterschaft) bedingten Erwerbsausfalls. Sie ist als reine Erwerbsausfallversicherung konzipiert ( Eugster , Krankenversicherung, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, S. 773 Rz 1095; Urteil des Bundesgerichts 9C\_332/2007 vom 29. Mai 2008 E. 1.1). Der Taggeldanspruch setzt somit eine durch den Versicherungsfall bedingte finanzielle Einbusse voraus. Der entgangene Verdienst beurteilt sich nach der durch den Versicherungsfall verursachte Erwerbs einbusse während der Arbeitsunfähigkeitsperiode, für die Taggeld beansprucht wird. Es kommt mithin darauf an, was die versicherte Person verdient hätte, wenn sie nicht krank und arbeitsunfähig geworden wäre respektive keine Mutterschaft oder kein Unfall gewesen wäre. Der vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielte Lohn ist für die Bemessung des Erwerbsausfalls in der Regel ein entscheidendes Indiz ( Eugster , a.a.O., S. 786 Rz 1130 f.). 2.

### **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte

mit Eingabe vom 11. März 2013 Beschwerde und beantragte sinngemäss, der Einspracheentscheid vom 11. Februar 2013 sei aufgehoben und es sei ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in den massgeblichen Tätigkeiten als Landwirt und LKW-Fahrer festzustellen, dass er ab dem 1. März 2012 weiterhin Anspruch auf das volle Taggeld habe (Urk. 1).

Die Beklagte schloss in der Beschwerdeantwort vom 18. April 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, gemäss dem vertrauensärztlichen Gutachten von Dr. Y. \_\_\_ vom 27. Januar 2012 bestehe beim Beschwerdeführer entgegen der Zeugnisse von Dr. med.

A. \_\_\_, Fachärztin für Innere Medizin, nicht eine 100%ige sondern eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Dies bei einer leichten bis mittelgradigen Tätigkeit, wenn keine längeren Strecken gegangen und keine schweren Lasten getragen werden müssten. Dr. Y. \_\_\_ habe sich zur Bestimmung der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeit als Taxifahrer auf die vorliegenden medizinischen Akten gestützt. So sei insbesondere dem Bericht der Psychiatrie B. \_\_\_ vom 17. Januar (richtig: Oktober) 2011 (Urk. 7/33) zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach der Ausbildung zum LKW-Fahrer die Tätigkeit als Taxi-Fahrer ausgeübt habe. Es sei daher von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in leichten bis mittelschweren Tätigkeiten, bei denen keine längeren Strecken gegangen und keine schweren Lasten getragen werden müssten, auszugehen und entsprechend ab dem 1. März 2012 ein gekürztes Taggeld von 50% auszurichten (Urk. 2 S. 2 f.).

### **E. 2.2**

In rheumatologischer Hinsicht wurde gemäss dem MEDAS-Teilgutachten von Dr. med. F. \_\_\_, Facharzt für Rheumatologie, vom 20. November 2012 im Vergleich zur Einschätzung des Suva-Kreisarztes Dr. med.

G. \_\_\_, Facharzt für Chirurgie, gemäss dessen Bericht vom 27. März 2008 (Urk. 10/12/12-16) klinisch weitgehend derselbe Zustand bezüglich des Bewegungsapparates und insbesondere der rechten Schulter festgestellt (Urk. 10/55/51). Es bestehe weiterhin und unverändert eine Minderbelastbarkeit der rechten Schulter hinsichtlich körperlicher Schwerarbeit und Arbeiten mit dem rechten, dominanten Arm an beziehungsweise über der Schulterhorizontalen. Diesbezüglich seien kraftvolles Zupacken, kraftvolle Zug-, Stoss- und Drehbewegungen, repetitive Schläge, Vibrationen sowie axiale Krafteinwirkungen und Abstützbewegungen nicht mehr zumutbar. Zudem bestehe eine Spondylolisthesis L5/S1 Grad I bis II mit begleitender, fortgeschrittener Osteochondrose L5/S1 und Foraminale Stenose L5/S1 links mit kernspintomographischer Kompression der Radix L5 (Magnetresonanztomographie [MRT] vom 14. November 2012, Urk. 10/66/32). Hierbei handle es sich um Zufallsbefunde. Eine eigentliche lumbale Schmerzproblematik habe der Beschwerdeführer nicht angegeben. Es bestehe hinsichtlich dieser lumbosakralen Befunde jedoch eine Minderbelastbarkeit des Achsenorgans auf grössere und vor allem länger dauernde Krafteinwirkungen insbesondere ausserhalb der Körperachse mit langem Hebelarm. Aus rheumatologischer Sicht sei der Beschwerdeführer in der Tätigkeit als Chauffeur (LKW und Taxi) voll arbeitsfähig mit der Einschränkung, dass er dabei keine Lasten ent- und beladen müsse und die Tätigkeit nicht

verbunden sei mit Verrichtungen mit dem rechten Arm an beziehungsweise über der Schulter horizontalen. Im Landwirtschaftsbetrieb sei eine 75%ige Arbeitsfähigkeit im Sinne eines Ganztageseinsatzes mit zu 25 % geringerer Leistungsfähigkeit aufgrund der Schulterproblematik gegeben. Als Kaminfeger sei der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitsfähig (Urk. 10/66/50-52).

Gemäss der psychiatrischen

Einschätzung des MEDAS-Gutachters Dr. med.

H.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Teilgutachten vom 30. Oktober 2012, Urk. 10/66/33-42), litt der Beschwerdeführer seit Mai 2008 wahr scheinlich zweimal kurzzeitig unter ängstlich depressiven Anpassungsstörungen, die sich aber nicht in Form einer eigenständigen Erkrankung ver selb ständig hätten. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychischen Gründen sei nicht gegeben. Aufgrund der akzentuierten Persönlichkeitsstruktur eigne sich der Beschwerdeführer nicht für Arbeiten, die eine hohe Teamfähigkeit erfordern würden. Anhaltspunkte für eine psychische Wesensveränderung seien nicht vorhanden

(Urk. 10/66/41-42).

In der interdisziplinären Einschätzung der Arbeitsfähigkeit folgten die MEDAS-Gutachter den Beurteilungen der jeweiligen Teilgutachter und hielten zudem fest, die Arbeitsunfähigkeit als Chauffeur gelte spätestens ab dem 29. Mai 2011, wobei die Aufgabe der Tätigkeit als Taxichauffeur

mit einem Pensum von damals zirka 50 % per Ende 2010 wegen Fussbeschwerden mit der Polyneuropathie begründbar sei (Urk. 10/66/25-28). 3.3

3.3.1

Gestützt auf die von Dr. A.\_\_\_\_

und Dr. med.

I.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin, attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/5/3, Urk. 7/7/3) sowie auf das MEDAS-Gutachten vom 10. Januar 2013 samt fachärztlicher Teilgutachten (Urk. 10/66), das alle recht sprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c) erfüllt,

ist von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in einer Tätigkeit als Chauffeur sowohl als LKW-Fahrer als auch als Taxi-Fahrer aufgrund der Ende Mai 2011 diagnostizierten Polyneuropathie

auszugehen, und zwar weiter hin auch ab März 2012. Auch die Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Kaminfeger ist weiterhin vollständig eingeschränkt. Auf die Einschätzung von Dr. Y.\_\_\_\_ ist dagegen nicht abzustellen. 3.3.2

In einer leidensangepassten Tätigkeit

wurde dem Beschwerdeführer von den MEDAS-Gutachtern nachvollziehbar begründet eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert. Eine solche Tätigkeit hat aufgrund der neurologisch und rheumatologisch festgestellten Einschränkungen

dem folgen den Anforderungsprofil zu genügen: wechselbelastende, leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne anhaltende Sitzhaltung, ohne längere Gehstrecken, ohne langes Stehen, ohne Arbeiten mit dem rechten, dominanten Arm an oder über der Schulter horizontal, ohne kraftvolles Zupacken, kraftvolle Zug-, Stoss- und Drehbewegungen, repetitive Schläge, Vibrationen, ohne axiale Kräfteinwirkungen und Abstützbewegungen rechts sowie ohne grössere, vor allem länger dauernde Kraftwirkungen auf das Achsenorgan, insbesondere ausserhalb der Körperachse mit langem Hebelarm. 3.4

#### 3.4.1

Allerdings erlischt die Leistungspflicht des Taggeldversicherers nicht automatisch vollumfänglich, wenn eine andere Tätigkeit zumutbar ist. Ist das in dieser anderen Tätigkeit erzielbare Einkommen geringer, so verbleibt ein Restschaden, für den der Taggeldversicherer leistungspflichtig bleibt (BGE 114 V 281

E. 3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_595/2008 vom 5. November 2008 E. 5). In jedem Fall aber kann die Taggeldleistung grundsätzlich erst nach einer angemessenen Übergangsfrist von drei bis fünf Monaten seit der Aufforderung zum Berufswechsel eingestellt respektive entsprechend dem Restschaden gekürzt werden (BGE 129 V 460 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_595/2008 vom 5. November 2008 E. 4.5 mit Hinweisen).

#### 3.4.2

Hier reduzierte die Beschwerdegegnerin das volle Taggeld auf 50% ab dem 1. März 2012 unter der Annahme einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in den bisherigen Tätigkeiten als Landwirt und Taxifahrer (Urk. 7/18). Entsprechend wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin nicht zum Berufswechsel aufgefordert. Im Schreiben vom 13. Februar 2012 forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer lediglich auf, die angestammten Tätigkeiten als Taxifahrer und Landwirt im Umfang von 50% wieder aufzunehmen

(Urk. 7/18).

Eine klare Aufforderung zur Aufnahme einer Verweistätigkeit erfolgte damit nicht.

Mit Schreiben vom 13. April 2012 verwies die Beschwerdegegnerin auf eben dieses Schreiben vom 13. Februar 2012 und erklärte, sie habe darin angekündigt, dass gemäss Beurteilung durch den Vertrauensarzt ab dem 1. März 2012 eine Teilarbeitsfähigkeit von 50% im Rahmen einer leichten Tätigkeit zumutbar und möglich sein sollte (Urk. 7/14). Auch darin ist keine Aufforderung zu erblicken, eine neue Tätigkeit im Sinne eines Berufswechsels aufzunehmen. Denn die Beschwerdegegnerin

bezog sich mit ihrem Verweis auf das Schreiben vom 13. Februar 2012 weiterhin auf die Beurteilung durch Dr. Y. \_\_\_ v. 27. Januar 2012 (Urk. 7/20) und die angenommene 50%ige Arbeitsfähigkeit in den angestammten Tätigkeiten. Ebenfalls keine Aufforderung zur Aufnahme einer Verweistätigkeit

ist der Verfügung vom 30. November 2012 (Urk. 7/8) oder einem anderen Schreiben (vgl. auch Art. 21 Abs. 4 ATSG) zu entnehmen. Auch wurde nirgends eine Übergangsfrist erwähnt oder/und ein Restschaden ermittelt. 3.4.3

Unter diesen Umständen war die Kürzung des Krankentaggeldes nicht zulässig.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Februar 2013 ist daher in Gut heissung der Beschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Be schwerdeführer ab dem 1. März 2012 weiterhin Anspruch auf das volle Taggeld hat. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Februar 2013 aufgehoben und es wird

festgestellt , dass der Be schwerdeführer ab dem 1. März 2012 weiterhin Anspruch auf das volle Taggeld hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Agrisano Krankenkasse AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, von welcher Arbeitsfähigkeit ab dem 1. März 2012 auszugehen ist und ob die Beschwerdegegnerin zu Recht ab dann ein auf 50 % reduziertes Taggeld ausgerichtetete. 3.

#### 3.1

Dr. Y.\_\_\_\_ hielt im Bericht vom 27. Januar 2012 nach der Untersuchung vom 20. Januar 2012 fest, der Beschwerdeführer klage aktuell über Schmerzen und Dysästhesien (Hitzegefühl, Brennen, Schwellungsgefühl) wegen der Poly neuropathie . Er könne nicht lange Gehen. A us den vorliegenden Ber ichten seien die Diagnosen eines Diabetes mellitus mit/bei Polyneuropathie / Nephro pathie (Erstdiagnose 2007), einer arteriellen Hypertonie, eines Substanzmissbrauch s mit de pres siver Reaktion (Al kohol), eines Cluster Headache s und akuten Tinni tus links, einer In nen ohr schwerhörigkeit , lärm assoziiert , zu entnehmen (Urk. 7/20 S. 2) . Die Verletzung der rechten Schulter zeige eine in der Funktion und Belastbarkeit einge schränkte obere Ex tremität. Arbeiten über Kopf seien kaum mehr möglich und die Kraft sei ge gen über links vermindert (Suva beren tet) . Der Tinnitus und die Innenohr schwer hörig keit würden den Be schwerde führer gemäss

seiner Auskunft nicht sehr stark behindern und würden in schwankender Intensität auftreten. Seit der letzten intensiven Behandlung im März 2011 sei der Cluster-Kopf schmerz nicht mehr aufgetreten. Die Zucker krank heit und den Blutdruck habe er ordentlich im Griff. Die unteren Extremi täten würden eine minime Ein schrän kung in der

Beweglichkeit zeigen. Der Gang sei schwer aber sonst kaum gestört. Die erhobenen Befunde würden sich mehrheitlich mit jenen des Neurologen decken (gemeint wohl gemäss dem Bericht von Dr. med.

C.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, vom 29. Mai 2011; Urk. 7/37). Die Beschwerden in den Füßen seien wahrscheinlich auf verschiedene Störungen zurückzuführen. Einerseits bestünden die Missempfindungen bedingt durch Schädigungen der feinen Nervenfasern (Polyneuropathie), andererseits könne auch der Spreizfuss zu Beschwerden führen. Es bestehe zusätzlich ein Zustand nach Bandplastik des Oberen Sprunggelenkes (OSG) rechts. Beschwerden einer beginnenden Arthrose seien denkbar. Hinzu komme eine psychische Verstimmung aufgrund der Schmerzen in den Füßen, den Einschränkungen des rechten Armes, dem Gefühl der Nutzlosigkeit und der Ausichtslosigkeit, eine befriedigende Tätigkeit zu finden (Urk. 7/20 S. 4). Dr. Y.\_\_\_\_ kam zum Schluss, die Füße seien vermindert belastbar. Das Gehen und Stehen sei zeitlich eingeschränkt und das Tragen von mittelschweren bis schweren Lasten sei nur kurze Zeit möglich. Das Gleichgewicht sei durch die Gefühlsstörungen vermindert. Die unteren Extremitäten seien in der Bewegung insgesamt leicht eingeschränkt. Die Arbeit als Taxifahrer / Landwirt sei zumutbar, wenn keine längeren Strecken gegangen werden müssten und keine schweren Lasten gehoben oder getragen werden müssten. Die Gefühlsstörung der Füße könne sich auf die Fahreignung auswirken. Würde sich im Verlauf herausstellen, dass die Fahreignung für gewerbemässigen Personentransport nicht mehr erfüllt sei, könnte der Beschwerdeführer diese Tätigkeit nicht mehr ausführen. Es würden nur noch leichte bis mittel schwere Arbeiten in Frage kommen. Die Arbeiten auf dem landwirtschaftlichen Betriebe seien eingeschränkt ausführbar. Schwere Arbeiten oder längeres Gehen seien nicht mehr zumutbar. Es solle versucht werden, die Tätigkeit als Taxifahrer / Landwirt wieder aufzunehmen, anfänglich mit einem zeitlich reduzierten Pensum (halb tags). Der Verlauf werde zeigen, ob eine Steigerung möglich sei oder ob die Störungen zunehmen würden (Urk. 7/20 S. 5). 3.2

### 3.2.1

Von dieser Einschätzung von Dr. Y.\_\_\_\_ ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht ohne Weiteres auf eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Taxifahrer und als Landwirt zu schliessen. Denn Dr. Y.\_\_\_\_

liess die Frage der Fahreignung für gewerbemässigen Personentransport auf grund der Gefühlsstörungen in den Füßen offen. Die empfohlene Wiederaufnahme der Tätigkeit formulierte er lediglich im Sinne eines Arbeitsversuches mit offenem Ausgang. Zudem sind

auch bei der Tätigkeit als Taxifahrer zuweilen schwere Gegenstände ( etwa Koffer ) zu heben. Gegenüber Dr. Y.\_\_\_\_ erklärte der Beschwerdeführer ausserdem, das Taxifahren sei für ihn schwierig, da er vor wiegend Behindertentransporte gefahren sei und das viel Kraft benötige (Urk. 7/20 S. 4).

Hinzu kommt, dass die nunmehr vorliegende fachärztliche neurologische Einschätzung des MEDAS-Gutachters Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in der Tätigkeit als Taxifahrer respektive als Chauffeur ausgeht. Und zwar erklärte Dr. D.\_\_\_\_,

der gemäss dem neurologischen Teilgutachten vom 5. Dezember 2012 die Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit einer Polyneuropathie stellte, eine berufliche Tätigkeit als Chauffeur sei ungeeignet. Denn es sei nachvollziehbar, dass bei längerem Verharren in gleicher, sitzender Position, so beispielsweise im Fahrersitz eine Beinmüdigkeit der Koordination der Füsse eintrete. Bei einer Tätigkeit, in der nicht längere Zeit die gleiche Sitzposition eingehalten werden müsse und keine längeren Gehstrecken zu bewältigen seien, könne er jedoch durch die Polyneuropathie keine Einschränkung begründen. Keine bleibende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei durch die Affektion aufgrund des Cluster-Kopfschwebes gegeben. Dieses Geschehen sei aktuell nicht aktiv (Urk. 10/66/55).

Auch Dr. med.

E.\_\_\_\_, Spezialarzt für Neurologie, befand gemäss dem Bericht vom 18. September 2013, dass der Beschwerdeführer aufgrund der durch die Polyneuropathie bedingten Dysästhesien und die Taubheit in den Füssen mit Unsicherheitsgefühl deutlich behindert sei. Die elektrophysiologische Untersuchung vom 16. September 2013 habe praktisch identische Resultate mit den Befunden von 2012 gezeigt. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit sei der Beschwerdeführer stark eingeschränkt, sowohl in einer rein sitzenden als auch in einer stehenden Tätigkeit, dies bereits durch die Adipositas, zusätzlich durch die Polyneuropathie mit Unsicherheit in den Beinen und durch die unter Belastung auftretende Claudicatio intermittens sowie die spondylogenen Schmerzen. Eine reduzierte Tätigkeit ohne grössere Belastung mit häufigem Wechsel der Stellung sei wünschenswert (Urk. 16 S. 2).  
3.

#### **E. 6**

S. 1). Mit Verfügung vom 29. Mai 2013 wurden die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung in Sachen des Beschwerdeführers beigezogen (Urk.

#### **E. 8**

S. 2). Der Beschwerdeführer liess sich zur Replik nicht verlauten (Urk. 13 S. 2). Die Beschwerdegegnerin nahm mit Eingabe vom 26. August 2013 zu den IV-Akten Stellung (Urk. 14). Am 24. September 2013 reichte der Beschwerdeführer den Bericht von Dr. med. Z.\_\_\_\_, Spezialarzt für Neurologie, vom 18. September 2013 ein (Urk. 16). Mit Eingabe vom 17. Oktober 2013 nahm die Beschwerdegegnerin dazu Stellung (Urk. 20).

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.